



**Eignungsprüfungsordnung
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für die Zulassung zu Studiengängen mit Sport
(Sport-Eignungsprüfungsordnung)
vom 18. April 2012**

Gemäß §§ 3, 61 Abs. 4 i. V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Eignungsprüfungsordnung an der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat diese Ordnung am 25. Januar 2012 beschlossen, der Senat hat der Ordnung am 17. April 2012 zugestimmt.

Der Rektor der Friedrich-Schiller-Universität hat die Ordnung am 18. April 2012 genehmigt.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Eignungsprüfungsordnung regelt Zweck, Inhalt und Ablauf von Eignungsprüfungen für die Zulassung zum Studiengang Sportwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A., 180 LP), im Kernfach Sportwissenschaft im Studiengang Bachelor of Arts mit Kern- und Ergänzungsfach (B.A., 120 LP) sowie im Fach Sport im Studiengang Lehramt an Gymnasien und im Fach Sport im Studiengang Lehramt an Regelschulen.
- (2) Status- und Funktionsbezeichnungen der Eignungsprüfungsordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 2

Zweck der Eignungsprüfung

Durch die Eignungsprüfung soll festgestellt werden, ob der Bewerber die sportmotorischen Fähigkeiten und Fertigkeiten für ein erfolgreiches Studium in den jeweiligen Studiengängen besitzt.

§ 3

Prüfungskommission

¹Für die Vorbereitung und Durchführung der Eignungsprüfung bestellt der Prüfungsausschuss für den Studiengang Sportwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Arts (180 LP), für das Kernfach Sportwissenschaft (120 LP) im Studiengang Bachelor of Arts mit Kern- und Ergänzungsfach sowie das Fach Sport im Studiengang Lehramt an Gymnasien und im Studiengang Lehramt an Regelschulen eine Prüfungskommission. ²In der Regel gehören der Kommission ein Professor, der den Vorsitz innehat und ein wissenschaftlicher Mitarbeiter an.

Kommissionen mit weniger als 2 Mitgliedern sind nicht statthaft.



§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

¹Zur Eignungsprüfung wird auf Antrag zugelassen, wer die allgemeine Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Hochschulzulassungsberechtigung nachweist. ²Sollte noch kein Zeugnis über die Hochschulreife vorliegen, hat der Bewerber an Eides statt zu erklären, dass er im laufenden Schuljahr die Hochschulreife anstrebt.

§ 5

Anmeldung

¹Die Anmeldung zur Eignungsprüfung erfolgt bei der Prüfungskommission und setzt einen frist- und formgerechten Anmeldeantrag voraus. ²Die Anmeldemodalitäten einschließlich der erforderlichen Unterlagen und Nachweise werden auf den Internetseiten des Institutes (<http://www.spowi.uni-jena.de/>) rechtzeitig veröffentlicht.

§ 6

Termine für die Eignungsprüfung

¹Die Eignungsprüfung findet jährlich statt. ²Die Termine der Eignungsprüfung sowie der verbindliche Anmeldetermin (Ausschlussfrist) werden von der Prüfungskommission festgelegt und spätestens 3 Monate vor der Eignungsprüfung auf den Internet-Seiten des Instituts für Sportwissenschaft und der Zentralen Studienberatung (ZSB) der Universität Jena veröffentlicht.

§ 7

Inhalt, Modalitäten und Bewertungen der Eignungsprüfung

- (1) Die Anmeldung zur Eignungsprüfung setzt voraus:
 - ein ärztliches Attest über die gesundheitliche Eignung für ein Sportstudium und das Ablegen der Eignungsprüfung, das nicht älter als drei Monate ist;
 - das Rettungsschwimmerabzeichen in Bronze der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft oder ein durch einen Schwimmmeister abgenommener Nachweis folgender Zeiten:
 - Technik Brustschwimmen 100m Frauen: 2:00 min; Männer: 1:55 min oder
 - Technik Kraulschwimmen 100m Frauen: 1:50 min; Männer: 1:35 min
- (2) Das Rettungsschwimmerabzeichen ist als beglaubigte Abschrift bzw. Kopie mit dem Anmeldeantrag einzureichen.
- (3) Die Eignungsprüfung am Institut für Sportwissenschaft der Universität Jena wird in folgenden Sportarten durchgeführt:
 - Leichtathletik (Grundsportart)
 - Gerätturnen (Grundsportart)
 - Mannschaftsspiele
 - Rückschlagspiele



(4) Leistungsanforderungen in den Sportarten

1. Leichtathletik

Mindestanforderungen:

- 100m-Lauf aus dem Tiefstart (1 Versuch)
Mindestleistungen: F/ 16,0s M/ 13,4s
- Weitsprung (3 Versuche)
Mindestleistungen: F/ 3,60m M/4,75m
- Kugelstoßen (3 Versuche)
Mindestleistungen: F/ (4,0kg) 6,50m M/ (6,00kg) 7,30m
- Ausdauerlauf
Mindestleistungen: F/ 2000m 9:30min M/ 3000m 12:30min

2. Gerätturnen

Beurteilungskriterien: - technisch richtige Bewegungsausführung und fließende Übergänge zwischen den Elementen Prüfungsgeräte: Es werden zwei Geräte nach eigener Wahl überprüft.

Männer:

- Sprung: Kasten längs (1,25 m hoch) Sprunghocke
- Boden:
Schwingen in den Handstand, Abrollen, Strecksprung mit $\frac{1}{2}$ Drehung, Rolle rückwärts durch den Bückstand, Aufrichten, 3 Anlaufschritte, Handstütz-Überschlag seitwärts ('Rad')
- Reck (schulterhoch):
Hüft-Aufschwung aus dem beidbeinigen Absprung (Aufgang), Hüft-Umschwung vorlings rückwärts, Felgunterschwingung aus dem Stütz mit $\frac{1}{2}$ Körperlängsachsenschwung in den Stand (Abgang)
- Hochbarren (1,75 m hoch):
Schwingen im Querstütz, Rückschwung in den Oberarmstand (2 sec. fixieren), Abrollen in den Grätschstütz, Rückschwung, Vorschwing, Kehre mit $\frac{1}{2}$ Körperlängsachsenschwung in den Außenquerstand seitlich (Abgang)

Frauen:

- Sprung: Pferd seit (1,20 m hoch, Brettabstand 1,10 m):
Sprunghocke
- Boden:
Schwingen in den Handstand, Abrollen, Strecksprung mit $\frac{1}{2}$ Körperlängsachsenschwung, Rolle rückwärts durch den Hockstütz in den Hockstand, Aufrichten, 3 Anlaufschritte, Handstütz Überschlag seitwärts (Rad)
- Reck:
(schulterhoch) Hüft-Aufschwung mit Schwungbeineinsatz (Aufgang), Hüftumschwung vorlings rückwärts, Felgunterschwingung aus dem Stütz mit $\frac{1}{2}$ Körperlängsachsenschwung in den Stand (Abgang)



- Stufenbarren:
aus dem Langhang am oberen Holm Kontern, Vorhocken beider Beine oder Vorgrätschen, Rückhocken eines Beines, Hüft-Aufschwung zum oberen Holm (oder Aufstemmen mit beiden Beinen), Hüft-Abzug in den Liegehang, ½ Körperlängsachsrotation mit Aufstellen eines Beines auf den unteren Holm und Zwiagriff am oberen Holm, Aufrichten in den Stand mit Ristgriff am oberen Holm, Hockwende (Dreh- Sprunghocke) über den oberen Holm in den Außenquerstand seitlings (Abgang)

3. Mannschaftsspiele

Anforderungen (in einem der aufgeführten Sportspiele nach Wahl des Bewerbers):

3.1 Volleyball

Techniken

- des oberen und unteren Zuspiels (paarweise),
- der Ballannahme und des Einnehmens der Spielstellung nach zugeworfenen Bällen,
- Aufgabe/ Aufschlag
- Spielfähigkeit in Kleingruppen

3.2 Fußball

Technisch- taktischer Fertigkeiten:

- Übung 1: Stern – Dribbling
- Übung 2: Dribbling, Passspiel, Ballan- und -mitnahme, Dribbling, Finte, Torschuss als Spannstoß
- Jonglieren (15 x rechts / links)
- Spielfähigkeit (4:4)

3.3 Basketball

Technisch- taktische Fertigkeiten:

- Dribbling – Korbwurf
- Zuspiel in der Bewegung -2er Rhythmus- Korbwurf
- Spielfähigkeit

3.4 Handball

Technisch- taktische Fertigkeiten:

- Passen in 3er Gruppen
- Komplexübung Passen/Lauffinte/Sprungwurf
- Spiel 4:4 auf ein Tor mit Gegenstoß



4. Rückschlagspiele

Anforderungen (in einem der aufgeführten Sportspiele nach Wahl des Bewerbers):

4.1 Tischtennis

Technisch- taktische Fertigkeiten:

- Demonstration von Vorhand-Konter und Vorhand-Topspin mit je zwei Versuchen,
- sicheres Spiel des Balles über das Netz in vorgegebene Zielfelder mit frei wählbarer Schlagtechnik,
- große Acht mit Konterschlagtechnik/ 10 Kontakte pro Spieler
- Spielfähigkeit

4.2 Tennis

Technisch- taktische Fertigkeiten:

- Grundschläge Vorhand und Rückhand,
- Flugball Vorhand und Rückhand (Trefferpunkt über Netz),
- Aufschlag regelgerecht ins Aufschlagfeld
- Spielfähigkeit

4.3 Badminton

Technisch- taktische Fertigkeiten:

- Schlagkombination Aufschlag, Clear, Drop, Netzdrop,
- hoher und kurzer Aufschlag im Einzel in Zielfelder
- Spielfähigkeit

- (5) ¹Die sportpraktische Eignung ist nachgewiesen, wenn die Prüfungskommission feststellt, dass die Leistungen in jedem einzelnen Prüfungsteil den Leistungsanforderungen genügen. ²Über die Prüfungsergebnisse des Bewerbers ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 8

Bescheid über das Ergebnis der Eignungsprüfung

- (1) Jeder, der die Eignungsprüfung bestanden hat, erhält innerhalb von vier Wochen darüber einen schriftlichen Bescheid.
- (2) Der Bescheid über eine erfolgreich abgelegte Eignungsprüfung verliert nach zwei Jahren seine Gültigkeit.
- (3) Der Anerkennungszeitraum wird bei Wehr- und Ersatzdienstleistenden sowie bei denjenigen, die einen freiwilligen Wehrdienst oder einen Bundesfreiwilligendienst bis zur Dauer von zwei Jahren geleistet haben, höchstens jedoch um den Zeitraum der entsprechenden Dienstpflicht oder Dienstleistung verlängert.



§ 9

Wiederholung der Eignungsprüfung

¹Im Falle des Nichtbestehens der Eignungsprüfung kann diese nach einem Jahr wiederholt werden.

²Eine zweite Wiederholungsprüfung ist in der Regel nicht möglich.

§ 10

Anerkennung von Sparteignungsprüfungen anderer Universitäten

Nachweise über die Feststellung der studiengangbezogenen Eignung anderer Universitäten und gleichgestellten wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden auf Antrag als gleichwertig anerkannt, wenn sie den Anforderungen nach dieser Ordnung entsprechen und zum Ablauf der Anmeldefrist für die Eignungsprüfung nicht älter als 18 Monate sind.

§ 11

Täuschungsversuch, ordnungswidriges Verhalten, Einspruchs- und Widerspruchsrecht

- (1) ¹Ein Bewerber kann durch einen Prüfer von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn sie oder er versucht, das Ergebnis durch Täuschung, Drohung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen. ²Mit dem Ausschluss gilt die Eignungsprüfung als „nicht bestanden“.
- (2) ¹Gegen den Ausschließungsgrund oder gegen Prüfungsergebnisse kann nur am gleichen Tag der Eignungsprüfung schriftlich beim Vorsitzenden der Prüfungskommission unter Angabe der Gründe Einspruch eingelegt werden. ²Der Vorsitzende entscheidet über den Einspruch.
- (3) Widersprüche gegen Entscheidungen des Vorsitzenden der Prüfungskommission sind schriftlich an den Prüfungsausschuss nach § 3 zu richten.

§ 12

Befreiung von der Eignungsprüfung

¹Bewerber können von der Eignungsprüfung auf Antrag befreit werden, wenn sie dem im § 3 Abs. 1 der Kooperationsvereinbarung zwischen der Friedrich-Schiller-Universität Jena, dem Olympiastützpunkt Thüringen, dem Studentenwerk Thüringen und dem Allgemeinen Deutschen Hochschulsportverband genannten Personenkreis angehören und die im § 3 Abs. 2 der Vereinbarung genannten Bedingungen erfüllen. ²Hinweise zum Antrag und Verfahren werden auf den Internetseiten des Institutes (<http://www.spowi.uni-jena.de/>) veröffentlicht.



§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

- (1) ¹Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. April 2012 in Kraft. ²Sie findet erstmalig auf die Eignungsprüfung für das Wintersemester 2012/13 Anwendung.
- (2) ¹Mit Inkrafttreten dieser Ordnung treten die Eignungsprüfungsordnung zur Zulassung für den Bachelor-Studiengang "Sportwissenschaft" bzw. für das Kernfach "Sportwissenschaft" im Bachelor-Studiengang vom 24. Mai 2007 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 5/2007, S. 41) und die Eignungsprüfungsordnung zur Zulassung für die Lehramtsstudiengänge im Fach "Sport" an Gymnasien bzw. "Sport" an Regelschulen vom 24. Mai 2007 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 5/2007, S. 46) außer Kraft. ²Eine unter Geltung dieser Ordnungen erfolgreich abgelegte Eignungsprüfung verliert nach zwei Jahren ihre Gültigkeit.

Jena, 18. April 2012

Prof. Dr. Klaus Dicke

Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena